

Geschäftszeichen
52 O 231/08

☎
2501 Fax
2223

Datum
10.07.2008

Einstweilige Verfügung

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

der [REDACTED],
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED] 15, 14482 Potsdam,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED],
[REDACTED] 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Rechtsanwalt Ralf Moebius,
Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen NB,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

in Bezug auf die Antragstellerin folgende Äußerungen gegenüber Dritten zu verbreiten:

- a) die Antragstellerin habe nach Auskunft des Landgerichts Braunschweig an die hundert Gerichtsverfahren gegen die Konkurrenz laufen;
- b) der Antragstellerin drohe ein finanzielles Desaster.

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3 zu tragen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie mit der Planung und Errichtung von Bauvorhaben befasst ist und ihr Angebot im Internet unter der Adresse www.kosima-haus.de bewirbt und dass sie wegen Verletzung ihrer Marke Kosima-Haus vor dem Landgericht Braunschweig 30 einstweilige Verfügungen gegen Mitbewerber erwirkt. Weiter hat sie glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner als Rechtsanwalt drei der verklagten Mitbewerber vertritt und unter der Überschrift „Abmahnungen und Serienverfahren am Landgericht Braunschweig; wegen Verletzung der Marke Kosima-Haus durch Google-Adwords“ seit dem 6. bzw. 9. Juni 2008 unter den URL www.openpr.de, www.juraforum.de und log.handakte.de behauptet:

„Werden die Massenabmahnungen und Serienverfahren vor dem Landgericht Braunschweig wegen der angeblichen Verletzung der Marke „KOSIMA-HAUS“ zum bedrohlichen Bumerang für die Serienklägerin?

Derzeit sollen nach Auskunft des Landgerichts Braunschweig „an die hundert Gerichtsverfahren“ eines Potsdamer Hausbauunternehmers gegen die Konkurrenz laufen, weil deren Anzeigen bei Google in der rechten Spalte nach einer Abfrage der Zeichenfolge "kosima-haus" erschienen sein sollen.

Trotzdem abgemahnte und verklagte Firmen die Marke selbst nicht für Werbung gewählt hatten und lediglich die Zeichenfolge „haus“ Bestandteil der von ihnen gebuchten Adwords war, verurteilten die Braunschweiger Richter Dutzende von Firmen zur Unterlassung. (...). Während der Markeninhaberin angesichts der zahlreichen Verfahren damit ein finanzielles Desaster droht, dürfte der Münchner Weitblick den Firmen, die sich nach Abmahnungen aus Potsdam unterworfen haben oder einstweilige Verfügungen als abschließende Regelung anerkannt haben, nichts mehr nützen. Für sie kommt die Entscheidung des OLG München leider zu spät.“

Bei dieser Sachlage hat die Antragstellerin einen dringenden Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner. Sie kann von dem Antragsgegner gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB die Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen verlangen.

Bei der aus dem Tenor zu 1 a ersichtlichen Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die nach dem glaubhaft gemachten klägerischen Vorbringen, wonach die Antragstellerin nur 30 und nicht an die hundert Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig führt, unzutreffend und daher zu unterlassen ist.

Die aus dem Tenor zu 1 b ersichtliche Äußerung ist im Zusammenhang mit dem gesamten Artikel zu würdigen. Der unvoreingenommene, verständige Leser erfasst die Äußerung dahingehend, dass auf die Antragstellerin große finanzielle Schwierigkeiten zukommen, weil aufgrund und entsprechend einer Entscheidung aus München damit zu rechnen ist, dass die Antragstellerin die zahlreichen noch laufenden Verfahren verlieren und folglich deren Kosten zu tragen haben wird. Es wird -vermischt mit Wertungen- über tatsächliche Vorgänge und Zustände berichtet, weshalb die Aussage nach Auffassung der Kammer insgesamt als Tatsachenbehauptung zu werten ist. Die von dem Antragsgegner genannte Entscheidung des OLG München betraf aber einen anderen Sachverhalt und führte nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu keiner anderen rechtlichen Bewertung vor dem Landgericht Braunschweig. Der Ausgang der noch offenen Verfahren ist somit keineswegs so eindeutig, wie der Antragsgegner darstellt, sondern vielmehr noch offen. Ob ein „finanzielles Desaster“ bei der Antragstellerin droht, ist außer von derer finanziellen Situation auch von der Anzahl der Verfahren, in denen die Antragstellerin ggf. unterliegen wird, abhängig, wobei auch hier wieder zu berücksichtigen ist, dass nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen der Antragstellerin nur 30 und nicht „an die hundert Verfahren“ anhängig gemacht worden sind.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der getätigten Äußerung indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, wozu der Antragsgegner nicht bereit war.

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund gem. §§ 935, 940 ZPO ist gegeben. Die in Wettbewerbssachen im Kammergerichtsbezirk angewandte 2-Monats-Frist ab Kenntnis von Tat und Täter ist hier ebenfalls maßgeblich, so dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 2. Juli 2007 rechtzeitig erfolgte.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus beantragt, dem Antragsgegner die Äußerung „die Antragstellerin sei einer Serienklägerin“ zu untersagen, ist der Antrag mangels Vorliegens eines Verfügungsanspruches unbegründet.

Der geltend gemachte Anspruch aus §§ 3, 4 Nr. 8 UWG scheidet bereits am Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen der Antragstellerin als Hausbauunternehmen einerseits und dem Antragsgegner als Rechtsanwalt andererseits.

Ein Anspruch aus §§ 823 Abs.1, 1004 BGB kommt nicht in Betracht, da die Antragstellerin auch nach ihrem eigenen Vorbringen eine Serie von Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig angestrengt hat, weshalb die beanstandete Äußerung wahr ist. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin versteht der unvoreingenommene, verständige Leser die Aussage „Serienkläger“ auch nicht dahin, dass die Antragstellerin ihre Umsätze durch Massenabmahnungen und nicht durch ihre Tätigkeit als Baufirma erzielt. Für eine solche Auslegung enthält der Artikel nach Auffassung der Kammer nicht genügend Anhaltspunkte.

van Dieken

Stevens

Förder

Ausgefertigt

Höber
Justizangestellte

